

Strafprozessrecht

SoS 2006



Prof. Dr. Roland Hefendehl

Gliederung 9. Stunde

4. Ermittlungsverfahren

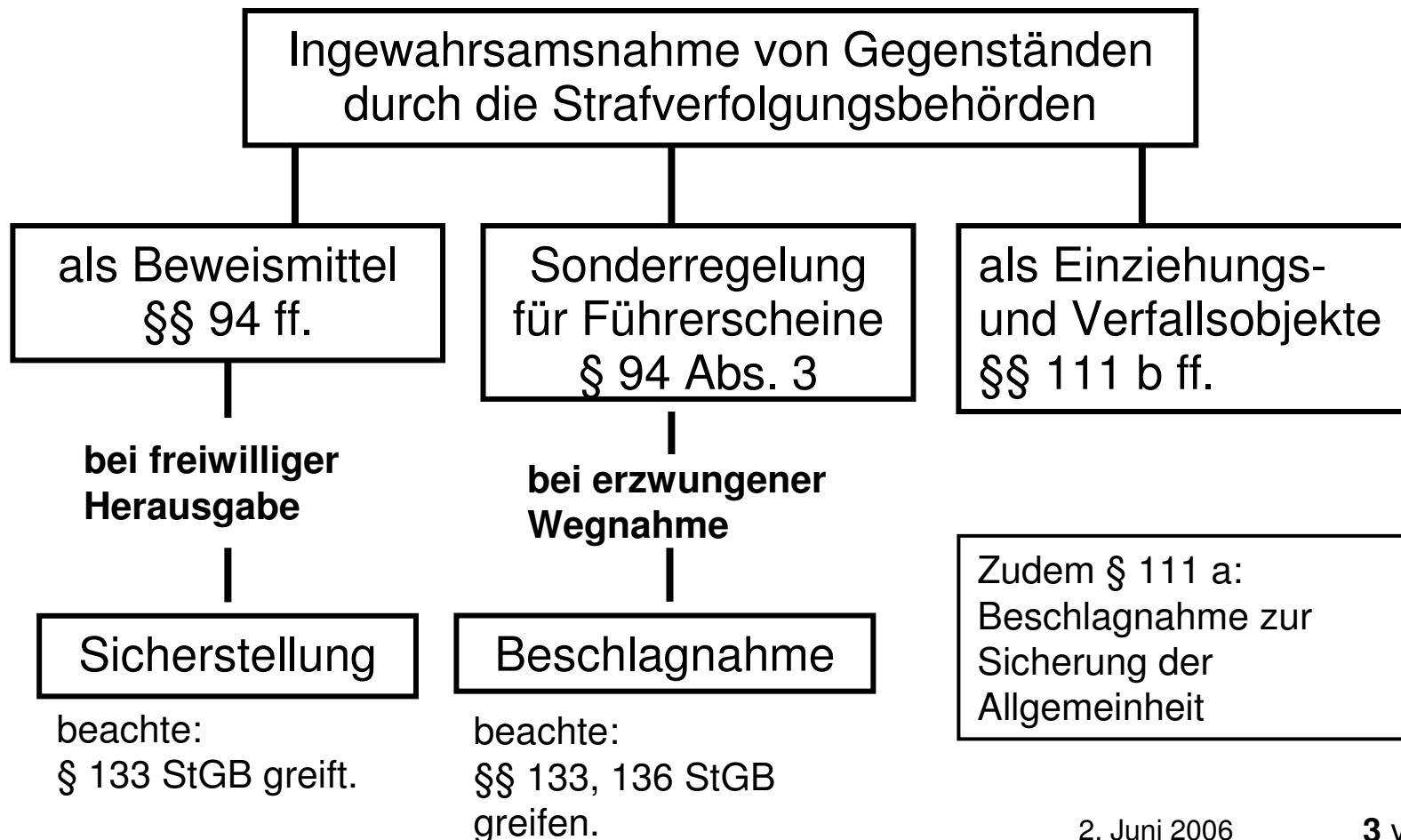
d) Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren

...

- ii) Beschlagnahme §§ 94 ff.
 - (a) Exkurs: Gründe für die Ingewahrsamsnahme
 - (b) Beweismittelbeschlagnahme
 - (c) Ausgewählte Probleme
- jj) Überwachung der Telekommunikation
 - (a) Exkurs: Übersicht zu den Methoden der heimlichen Überwachung des Beschuldigten
 - (b) Telekommunikation als Oberbegriff
 - (c) Kommunikationsüberwachung gem. §§ 100 a, b StPO
 - (d) Verbindungsdaten gem. §§ 100 g, h StPO
 - (e) Ausgewählte Probleme

ii) Beschlagnahme, §§ 94 ff. StPO

(a) Exkurs: Gründe für eine Ingewahrsamsnahme



(b) Beweismittelbeschlagnahme

(aa) Formelle Voraussetzungen, §§ 98 und § 100 (Postschlagnahme)

(bb) Materielle Voraussetzungen

1. Beweisgegenstand

2. Beweisbedeutung für die Untersuchung (sog. potenzielle Beweiserheblichkeit) – bedingt: Anfangsverdacht

3. Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

4. keine Beschlagnahmeverbote

aa) einfachgesetzliche Regelung, § 97 StPO

bb) Verfassungsrecht

(cc) Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände

- § 111 k StPO
- Nr. 75 RiStBV

(c) Ausgewählte Probleme

- Verzicht des Zeugnisverweigerungsberechtigten auf Beschlagnahmeschutz
- Zeugnisverweigerungsrecht und Mitgewahrsam
- Verzicht auf Gewahrsamserfordernis für Verteidigerunterlagen
§ 148 sperrt § 97 II 1
- Notwendigkeit einer bestehenden Schutz/Vertrauensbeziehung zwischen Beschuldigtem und Zeugnisverweigerungsberechtigtem?
- Zielgerichtete Umgehung des Beschlagnahmezeugnis durch Zusammenarbeit zwischen Beschuldigtem und Berufsgeheimnisträger
- Beschlagnahme in Redaktionsräumen bei Verzicht auf Informantenschutz
- Verlust der Beschlagnahmefreiheit bei Rechtsnachfolge?

(c) Ausgewählte Probleme

- Verlust der Beschlagnahmefreiheit bei Entbindung von Schweigepflicht
- Beschlagnahmefähigkeit von Behördenakten und Sperrerklärung gem. § 96
- Beschlagnahme von Tagebüchern
- Ordnungs- und Zwangsmittel gegen Herausgabepflichtige, § 95 II StPO
Grenze: nemo tenetur-Grundsatz

jj) Überwachung der Telekommunikation

(a) Exkurs: Übersicht zu den Methoden der heimlichen Überwachung der Beschuldigten

Observation

Observation unter Einsatz technischer Mittel

Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen

Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

IMSI-Catcher

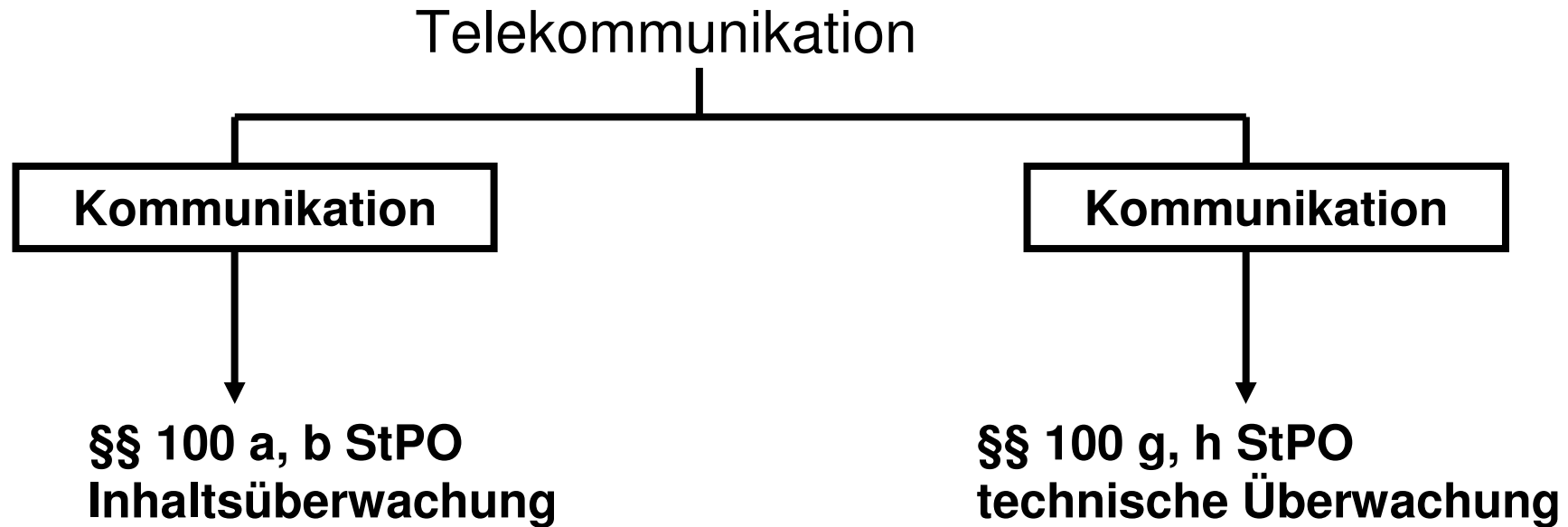
Telekommunikationsüberwachung

Verdeckter Ermittler

V-Mann

Rot unterlegt = Einsatz technischer Mittel

(b) Telekommunikation als Oberbegriff



(c) Kommunikationsüberwachung gem. §§ 100 a, b StPO

(aa) formelle Anordnungsvoraussetzungen

- Regel: Anordnungscompetenz Richter
- Befristung: 3 Monate (aber verlängerbar)

(bb) materielle Anordnungsvoraussetzungen

- Untersuchungsgegenstand ist eine Katalogtat gem. § 100 a.
- Anfangsverdacht beruht auf bestimmte Tatsachen.
- Subsidiarität gegenüber anderen Ermittlungsmaßnahmen.
- Anordnungsbetroffener:
 - **Beschuldigte**
 - **Nachrichtenübermittler**
 - **Anschluss einer Dritten, den der Beschuldigte benutzt**

(d) Ausgewählte Probleme

- Die Spannweite des Begriffs Telekommunikation
- Das Abhören von Raumgesprächen
- Das bloße Mithörenlassen als Überwachung?
- Aufenthaltsermittlung, nicht Standortkennung eines Mobiltelefons (im „stand-by-Betrieb“) – Erstellung eines Bewegungsprofils
- Überwachung von Personen mit Zeugnisverweigerungsrecht gem. §§ 52 StPO
- Verwertbarkeit von Zufallsfunden
- Kriminalpolitik: Deutschland Überwachungsstaat?

(e) Verbindungsdaten gem. §§ 100 g, h StPO

- (aa) formelle Anordnungsvoraussetzungen
 - Regel: Anordnungskompetenz Richter
 - Befristung: 3 Monate (aber verlängerbar)
- (bb) materielle Anordnungsvoraussetzungen
 - Straftat von erheblicher Bedeutung
 - Erforderlichkeit der Auskunft für die Untersuchung
 - bei Zielwahlsuche: strenge Subsidiaritätsklausel (§ 100 g II)
 - Anordnungsbetroffener:
 - Beschuldiger
 - Nachrichtenübermittler
 - Anschluss eines Dritten, den der Beschuldigte benutzt
 - grds. keine Auskunftserteilung (kein Verwertungsverbot)
bei Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53

(f) Ausgewählte Probleme

- Der Begriff „Telefonkommunikationsverbindungsdaten“
- Der Begriff „Straftat von erheblicher Bedeutung“
iSd § 100 g I 1 StPO
- Umgehung der Voraussetzungen durch
Beschlagnahme von Datenträgern (Handy/SIM-Karte)
- Wie erfolgt die Auskunftserteilung?
- Aufenthaltsermittlung mittels Standortkennung eines Mobiltelefons
(im „stand-by-Betrieb“) – Erstellung eines Bewegungsprofils